

Verordnung

über die Benützung der Sportanlagen und Turnhallen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Zweckbestimmung
- Art. 3 Verwaltung
- Art. 4 Sport- und Freizeitkommission

2. Zuteilung

- Art. 5 Zuteilung
- Art. 6 Gesuche
- Art. 7 Benützung für ausserordentliche Zwecke
- Art. 8 Neuverteilung

3. Benützerordnung

- Art. 9 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 10 Ausfallende Benützerzeiten
- Art. 11 Prioritäten
- Art. 12 Ferienbetrieb
- Art. 13. Benützung zu Trainingszwecken
- Art. 14 Benützungszeiten für Veranstaltungen
- Art. 15 Ausnahmegewilligungen
- Art. 16 Platzsperre
- Art. 17 Sponsorenwerbung
- Art. 18 Ausschank von Alkohol
- Art. 19 Betretungen der Sportanlagen
- Art. 20 Handhabungen

4. Haftung und Verantwortung

- Art. 21 Betrieb
- Art. 22 Geräte und Material
- Art. 23 Reinigung
- Art. 24 Haftung, Schäden
- Art. 25 Material, Diebstahl
- Art. 26 Personen-, Sachschäden
- Art. 27 Ordnungsdienst
- Art. 28 Verbote
- Art. 29 Parkierungen

5. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Gebühren
- Art. 31 Übertretungen
- Art. 32 Beschwerden
- Art. 33 Inkrafttreten

Verordnung

über die Benützung der Sportanlagen und Turnhallen

Der Gemeinderat, gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Benützung und die Zugänglichkeit der Aussensportanlagen und der Turnhallen der Gemeinde Hünenberg.

Art. 2 Zweckbestimmung

Die **Turnhallen Rony, Kemmatten, Ehret B und Dreifachturnhalle** und deren Nebenräume sowie die **Aussensportanlagen** (kurz Sportanlagen genannt) dienen in erster Linie der Schule. Soweit diese nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie Sportvereinen, Sportgruppen und anderen Organisationen der Gemeinde Hünenberg zur Verfügung. Weiteren Organisationen und anderen Interessenten kann die Benützung auf Gesuch hin durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Hünenberg bewilligt werden.

Die **Sportplätze Rony, Ehret, Kemmatten und Matten** selber sind für die Öffentlichkeit unter Beachtung dieser Verordnung frei zugänglich.

Die **Hartplätze Rony, Kemmatten, Ehret und Matten** und der **Skaterpark** bei der Sportanlage Ehret selber sind für die Öffentlichkeit unter Beachtung dieser Verordnung frei zugänglich. Alle zweckentfremden Betätigungen sind verboten.

Das **Mehrzweckgebäude Ehret** (exkl. Musikschulräume im UG) dient in erster Linie den Hünenberger Sportvereinen.

Die Benutzung der **Dreifachturnhalle Ehret** ist mit einer separaten Benutzerordnung geregelt.

Art. 3 Verwaltung

Die Aufsichtsbehörde über die Sportanlagen ist der Gemeinderat.

Für die Verwaltung der Sportanlagen ist die Bauabteilung verantwortlich.

Für den Unterhalt der Hallen, Aussenanlagen und der Garderoben ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig. Das Mehrzweckgebäude Ehret, (exkl. Musikschulräume im UG), wird durch einen Hünenberger Verein verwaltet.

Art. 4 Sport- und Freizeitkommission

Der Gemeinderat wählt eine Sport- und Freizeitkommission. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten (Gemeinderat) und aus je einem Vertreter der Gemeindeverwaltung (Sekretär), der Hauswarte und der Schule und mehreren Mitgliedern von Vereinen.

Sie berät den Gemeinderat in allen Belangen des Sportes und der Freizeit und unterstützt ihn in seinem Bestreben für eine sinnvolle Benützung der gemeindlichen Sportanlagen.

Sie befasst sich mit der Belegungen aller Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit.

Sie erarbeitet Richtlinien für die Benützung der Sportanlagen, der Turnhallen, der Aussenanlagen mit den dazugehörenden Räumen.

Sie regelt die Benützungzeiten für Veranstaltungen und Trainingszwecke.

Benützungsgesuche und Anliegen von Vereinen werden vorgängig durch die Freizeit- und Sportkommission geprüft.

Die Sport- und Freizeitkommission organisiert die Sportlerehrungen.

2. Zuteilung

Art. 5 Zuteilung

Über die regelmässige Zuteilung der Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit entscheidet die Freizeit- und Sportkommission. Sie überarbeitet jährlich einmal die Benützungspläne.

Über einmalige und ausserordentliche Zuteilungen der Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit entscheidet die Liegenschaftsverwaltung.

Art. 6 Gesuche

Gesuche um regelmässige oder vorübergehende Benützung der Sportanlagen sind frühzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, der Freizeit- und Sportkommission einzureichen.

Für Wettkämpfe und Spiele auf den Sportanlagen (z. B. Schwing- und Turnfeste) welche bei der Erstellung des Benützungsplanes nicht voraussehbar waren, sind detaillierte Gesuche mindestens drei Monate im Voraus einzureichen.

Art. 7 Benützung für ausserordentliche Zwecke

Die Sport- und Freizeitkommission behält sich das Recht vor, die Sportanlagen während längeren oder kürzeren Zeiten für ausserordentliche Anlässe freizugeben. Ein Kompensationsanspruch für die Vereine besteht nicht.

Art. 8 Neuverteilung

Bei veränderten Verhältnissen oder bei ungenügender Teilnehmerzahl kann die Sport- und Freizeitkommission eine Neuverteilung an die Vereine vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Werden die zugeteilten Anlagen nicht mehr beansprucht, so ist dies unverzüglich der Sport- und Freizeitkommission zu melden.

3. Benützungsordnung

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Die **Sportanlagen** und die hierfür bestimmten **Sportgeräte** sind sorgfältig und bestimmungsgemäss zu benützen.

Die Benutzer haben sich den **Weisungen der Haus- bzw. Platzwarte** und deren Stellvertreter zu unterziehen und ihre Weisungen zu befolgen.

Die Sportanlagen sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Hunde sind an der Leine zu führen.

Die Sportanlagen dürfen an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Betttag sowie Weihnachten) ohne ausdrückliche Genehmigung nicht benützt werden.

Art. 10 Ausfallende Benützungszeiten

Ausfallende Benützungszeiten sind dem Hallenwart bzw. Platzwart frühzeitig zu melden.

Art. 11 Prioritäten

Für die Benützung der Sportanlagen gelten folgende Prioritäten:

- 1) Die Schulen der Gemeinde Hünenberg während der Schulzeiten
- 2) Grossanlässe von Hünenberger Sportvereinen
- 3) Sportveranstaltungen der Hünenberger Sportvereine
- 4) Trainings der Dorfvereine mit Prioritäten für Jugendförderung und Meisterschafts-Wettkampfsport
- 5) Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine
- 6) Trainings anderer Sportler

Sportvereine sind Vereine, die Mitglied eines Sportverbandes sind.

Art. 12 Ferienbetrieb

Während der Schulferien und an allgemeinen Feiertagen bleiben die Turnhallen und deren Nebenräume gemäss dem gemeindlichen **Schliessplan** geschlossen. Die Aussenanlagen können durch Vereine, die Sommersport betreiben, unter Einhaltung der angeschlagenen Weisungen auch während der Schulferien benutzt werden.

Auf **Gesuche**, die drei Monate zum Voraus gestellt werden, kann die Sport- und Freizeitkommission Sportanlagen zur Verfügung stellen.

Wegen **Unterhaltsarbeiten** werden die Rasenplätze Ehret, Rony, Kemmatten und Matten in einer zu vereinbarenden Zeitdauer gesperrt. Die vorübergehende Sperrung weiterer Plätze und Hallen infolge Unterhaltsarbeiten und Reinigung bleibt vorbehalten.

Art. 13 Benützungszeiten für Trainingszwecke

Die Sportanlagen stehen ausserhalb der Schulzeit zu Trainingszwecken an den Wochentagen von Montag – Freitag von 17.30 bis 22.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung, soweit diese Trainingszeiten nicht mit bewilligten Veranstaltungen kollidieren. Die Benützung der Dreifachturnhalle Ehret wird in einer separaten Verordnung geregelt.

Die Duschen und Garderoben müssen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Benützungszeit geräumt sein.

Art. 14 Benützungszeiten für Veranstaltungen

Für Sportanlässe und Veranstaltungen stehen die Sportanlagen zu den gleichen Zeiten wie für Trainings zur Verfügung, jedoch zusätzlich an Samstagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonntagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr herrscht generelle Nachtruhe.

An Sonntagen von 10.00 - 12.00 Uhr sind während der Feiern der evangelisch-reformierten Kirche die Aussenanlagen Ehret von Veranstaltungen frei zu halten. Die Daten der Feiern werden sechs Monate im Voraus bekannt gegeben. In Ausnahmefällen sind Veranstaltungen in Absprache mit der evangelisch-reformierten Kirche möglich.

Art. 15 Ausnahmegewilligung

Gesuche um eine Ausnahmegewilligung sind möglich und mit den notwendigen Angaben bezüglich Benützungszeit, Umfang der Benützung und Zweck sowie des Grundes, weshalb die normalen Benützungzeiten nicht genügen, frühzeitig der Sport- und Freizeitkommission einzureichen.

Art. 16 Platzsperre

Über die Bespielbarkeit der Rasenplätze entscheidet **der Werkmeister in Absprache mit den zuständigen Hauswarten**. Der definitive Entscheid einer Spielplatzsperre muss frühzeitig vor Spielbeginn dem Veranstalter bekannt gegeben werden. Die weitere Orientierung besorgt der Veranstalter (Gästemannschaft, Schiedsrichter usw.). Die Einwohnergemeinde ist nicht haftbar für allfällige Konsequenzen von Platzsperrungen.

Bei Regenfall oder kurz danach kann das Benutzen der Rasenplätze untersagt werden.

Art. 17 Sponsorwerbung

Die Sportvereine sind unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien berechtigt, zugunsten ihrer Vereinskassen, Bandenwerbung zu verkaufen. Diese Regelung gilt nur während den Veranstaltungen, ausgenommen sind die festen Bandenwerbungen beim Sportplatz Ehret.

Die Erhebung von Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen ist den Vereinen erlaubt.

Art 18 Ausschank von Alkohol

Der Ausschank von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen ist im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erlaubt, ausgenommen sind der Ausschank von Alcopops und Designerdrinks.

Art. 19 Betretungen

Der Duscherraum darf nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten. Für Trainingszwecke sind die Aussenanlagen nur mit Turn- oder Nockenschuhen zu betreten. Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen und trockenen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind nicht gestattet.

Art. 20 Handhabungen

Die Hallentrennwände in der Dreifachturnhalle sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt an die Trennwände zu springen. Das Bedienen der Trennwände ist Sache des Hauswartes oder des zuständigen Leiters/Trainers.

Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden.

4. Haftung und Verantwortung

Art. 21 Betrieb

Die Benutzer sorgen dafür, dass nicht unnötig Licht brennt, beim Verlassen der Räume und Aussenanlagen sämtliche Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen werden. Beim Verlassen der Anlagen nach 22.00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe. Das Verwenden von Haftmittel (Harz) ist in den Hallen verboten.

Die Hauswarte überwachen den Betrieb und haben entsprechende Weisungsbefugnisse. Benutzer von Turnhallen ohne Leitpersonen sind wegzuweisen.

Art. 22 Geräte und Material

Auf Aussenanlagen dürfen nur Geräte aus dem Aussengeräteräumen verwendet werden. Die gemeindeeigenen Geräte stehen den Vereinen zur Verfügung. Geräte und Ballmaterial sind an die bezeichneten Orte zu versorgen.

Art. 23 Reinigung

Die Benutzer sind für Ordnung, Reinlichkeit und zweckmässige Benützung der Geräte und Anlagen zuständig, Die Räume sind besenrein zu verlassen. Der Aufwand für übermässige Verschmutzung wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Art. 24 Haftung / Schäden

Die Benutzer haften für Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und Geräten verursacht werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem verantwortlichen Haus-/Platzwart zu melden und werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Art. 25 Material, Diebstähle

Für beschädigtes Vereinsmaterial sowie für Diebstähle wird seitens der Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 26 Personen-/Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern oder den Zuschauern entstehen, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftbarkeit ab. Die Veranstalter von Wettkämpfen haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 27 Ordnungsdienst

Für den geordneten Ablauf von Veranstaltungen hat der Veranstalter einen für die jeweiligen Verhältnisse angepassten Ordnungsdienst zu stellen.

Art. 28 Verbote

In den Turnhallen und deren Nebenräumen herrscht ein Rauchverbot. Essen und Trinken in den Hallen ist untersagt.

Art. 29 Parkierungen

Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf allen Sportanlagen besteht ein generelles Fahrverbot. Das Parkieren auf den Parkplätzen bei der evangelisch-reformierten Kirche ist bei kirchlichen Anlässen verboten. Der Vorplatz vor dem Feuerwehrgebäude darf nicht als Parkplatz benutzt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 30 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen richtet sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 31 Übertretung der Verordnung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung und den dazu gehörenden Richtlinien kann eine erteilte Bewilligung durch die Freizeit- und Sportkommission zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 32 Beschwerden

Gegen Beschlüsse der Freizeit- und Sportkommission und der Liegenschaftsverwaltung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Hünenberg, 2. September 2003

Gemeinderat Hünenberg

| | |
|------------|-------------|
| Hans Gysin | Guido Wetli |
| Präsident | Schreiber |